

Fahrerlaubnis, Internationaler Führerschein

Allgemeine Informationen

Der Internationale Führerschein wird für Reisen außerhalb der Europäischen Union (EU) und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island und Liechtenstein) durch die Fahrerlaubnisbehörde empfohlen. Genaue Informationen können Ihnen Automobilclubs, Reiseveranstalter oder die diplomatischen Vertretungen der Reiseländer geben.

Hinweis! Aktuelle Informationen, welche Länder hiervon betroffen sind, erhalten Sie bei den Automobilclubs, den Reiseveranstaltern sowie den jeweiligen Botschaften und Konsulaten.

— Reise- und Sicherheitshinweise (Auswärtiges Amt)

Grundlage für die Ausstellung eines Internationalen Führerscheines ist der Kartenführerschein.

— Führerschein, Umtausch alter Dokumente gegen einen EU-Führerschein (Landratsamt Mittelsachsen Verfahrensbeschreibung)

Zuständigkeiten

Referat Fahrerlaubnisbehörde

Besucheradresse:

Straße des Friedens 9 a
04720 Döbeln

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-1454

Fax: 03731 799-1336

service-fahrerlaubnisbehoerde[at]landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Den Antrag müssen Sie persönlich bei der Fahrerlaubnisbehörde stellen. Dafür müssen Sie vorab einen Termin vereinbaren.

Formulare / Online-Dienste

Online-Terminreservierung Allgemeiner Kundenschalter

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung
- Kartenführerschein
- Bei Umstellung Altführerschein: Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister der Fahrerlaubnisbehörde, die Ihren Führerschein ausgestellt hat (siehe Karteikartenabschrift)
 - **Fahrerlaubnis, Karteikartenabschrift beantragen (Amt24-Verfahrensbeschreibung)**
- biometrisches Foto: **Foto-Mustertafel (Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat)**

Kosten

- je nach Verwaltungsaufwand: von EUR 12,20 bis EUR 16,30
- bei Umstellung Altführerschein: zusätzlich EUR 25,30

Rechtsgrundlage

- **Fahrerlaubnisverordnung (FeV)**
 - § 25a FeV – Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins
 - § 25b FeV – Ausstellung des Internationalen Führerscheins
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**
 - Tarifstellen 126.2, 207, 202.5